

## Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Mit Inkrafttreten der Änderung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2133) wurden wesentliche Änderungen der bisherigen Regelungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition getroffen. Die bis zum 06.07.2017 gemeldeten und anerkannten Sicherheitsbehälter können vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden.

Welche Vorkehrungen im Einzelfall zu treffen sind, richtet sich nach der Art und Anzahl der Waffen. Folgende Mindestanforderungen sind erforderlich:

### Schusswaffen und Munition

Anzahl/Art der Waffen	Aufbewahrung/Behälter
<b>von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen</b>	mindestens in einem verschlossenen Behälter
<b>erlaubnispflichtige Munition</b>	mindestens in einem Stahlblechbehälter ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behälter
<b>unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu <u>fünf Kurzwaffen</u> und zusätzlich Munition</b>	Sicherheitsbehälter, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 <b>Widerstandsgrad 0</b> entspricht und bei dem das Gewicht des Behälters <b>200 kg unterschreitet</b>
<b>unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu <u>zehn Kurzwaffen</u> und zusätzlich Munition</b>	Sicherheitsbehälter, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 <b>Widerstandsgrad 0</b> entspricht und bei dem das Gewicht des Behälters <b>200 kg überschreitet</b>
<b>unbegrenzte Anzahl von Lang und Kurzwaffen sowie Munition</b>	Sicherheitsbehälter, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 <b>Widerstandsgrad I</b> entspricht

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu **3 Langwaffen**, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehälter erfolgen. Auf Antrag können insbesondere Betreibern von Schützenhäusern/Schießstätten nach Vorlage eines geeigneten Aufbewahrungskonzeptes Abweichungen von den Anforderungen gewährt werden.

### **Waffen-/Munitionsraum**

Von dem Erfordernis der Sicherheitsbehältnisse im Sinne des Waffengesetzes kann abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Der geforderte Technikstandard lehnt sich an diejenigen Vorschriften an, nach denen Handfeuerwaffen bei den Sicherheitsbehörden, beispielsweise bei der Bundeswehr im nicht gesicherten Bereich (dort: Baufachliche Richtlinien), verwahrt werden. Die Einbindung zertifizierter Sicherheitsunternehmen oder der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen wird empfohlen. Auch bezüglich der allgemeinen Gebäude- bzw. Wohnbereichssicherung (bautechnische Maßnahmen) können bei den genannten Stellen Informationen eingeholt werden.

---

**Im Übrigen wird bezüglich der Aufbewahrung von Waffen und Munition auf die gesetzlichen Regelungen des § 36 Waffengesetz (WaffG) und der §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in den derzeit gültigen Fassungen verwiesen.**